



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1990

Nummer 73

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	25. 10. 1990	Zwölfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	650
	12. 11. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Änderung im Gebiet der Stadt Dorsten)	652

2022

Zwölfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 25. Oktober 1990

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 894) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 25. Oktober 1990 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 1988 (GV. NW. 1989 S. 184), wird wie folgt geändert:

01. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In den §§ 46 a und 47 werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In § 64 a werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
- c) Abschnitt V im Sechsten Teil wird nach § 106 wie folgt ergänzt:
„§ 107 Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990“
- d) Die §§ 107 und 108 werden die §§ 108 und 109.
- e) Im Anhang wird eingefügt:
„Zwölfte Änderung der Satzung vom 25. 10. 1990 – Abschnitt II – Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3“

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Abweichend von Satz 6 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.“
- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 1/4 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.

3. In § 22 wird Buchstabe b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

4. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.

5. § 32 Abs. 3 c wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchstaben a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“

6. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „– bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer –“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Anstelle der Worte „Satz 6“ werden die Worte „Satz 6 und 7“ eingefügt.
 - b₁) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte
– vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,
– nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,
– nach dem 30. April 1990 durch 2008,8
geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat 1/12 der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“
 - c₁) Die Worte „höchstens die Zahl 1,00.“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.

8. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

9. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

10. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. Satz 12“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.

12. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“

13. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht

aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder

bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitsentkündigungen unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“

15. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.

bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“

cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:

„t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“

16. In § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a handelt. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“

17. § 64 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht ent-

richtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

18. Im Sechsten Teil Abschnitt V wird der folgende neue § 107 eingefügt:

„§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

(1) Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte Gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,00 DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. ²Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,00 DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,00 DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,00 DM

zu erhöhen.“

19. Die bisherigen §§ 107 und 108 werden die §§ 108 und 109.

II.

Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

III.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) Abschnitt I Nr. 17 Buchstaben a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,

b) Abschnitt I Nr. 17 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

c) Abschnitt I Nr. 16 und Abschnitt II mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

d) Abschnitt I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1989,

e) Abschnitt I Nr. 1 und 7 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1989,

f) Abschnitt I Nr. 7 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

IV.

Bekanntmachung

Die vorstehende zwölfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. November 1990

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung
Stork
Landesrat

– GV. NW. 1990 S. 650.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 2. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
(Änderung im Gebiet der Stadt Dorsten)**

Vom 12. November 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Änderung im Gebiet der Stadt Dorsten), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 2. November 1990 – VI B 1 – 60.918 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und beim Stadtdirektor der Stadt Dorsten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. November 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1990 S. 652.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359